

TSC Astoria Karlsruhe e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: 30.09.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 2 AUFNAHMEGEBÜHR	2
§ 3 BEITRÄGE.....	2
§ 4 BEITRAGSERMÄßIGUNG	3
§ 5 BEITRAGSFREIHEIT	3
§ 6 SAALNUTZUNGSGEBÜHR	3
§ 7 INKRAFTTRETEN	4

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich oder divers verzichtet und auf die neutrale Form bzw. Paarform ausgewichen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB und schließt insbesondere den Versand einer E-Mail ein.

Hat ein Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, so gilt eine Mitteilung des Vereins an das Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds abgesandt wurde.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Nach § 8 der Satzung setzen sich die Mitglieder des Vereins aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen:
 - a) Den ordentlichen Mitgliedern,
 - b) den Fördermitgliedern und
 - c) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie der Übertritt eines Mitgliedes in eine andere Mitgliedergruppe richten sich nach den §§ 9, 10 und 11 der Satzung.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied entrichtet eine Aufnahmegebühr. Diese beträgt einmalig € 15,00.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreien.
- (3) Bei Kündigung und Wiederaufnahme in den Verein wird die Aufnahmegebühr erneut fällig.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beiträge sind im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Überweisung (Dauerauftrag) auf das Girokonto mit der IBAN DE23 6619 0000 0010 4581 37 des TSC Astoria Karlsruhe e. V. bei der Volksbank pur eG oder durch SEPA-Basislastschriftverfahren.
- (3) Der Monatsbeitrag beträgt für
 - a) ordentliche Mitglieder € 20,00
 - b) ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugendliche) € 15,00
 - c) ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Kinder) € 10,00
 - d) ordentliche Mitglieder vom 19. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Beitragsermäßigung nach § 4 Absatz 1 dieser Ordnung, € 15,00
 - e) den Familienbeitrag nach § 4 Absatz 3 dieser Ordnung € 50,00
- (4) Der Monatsbeitrag einzelner Sparten kann vom erweiterten Vorstand unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit festgelegt bzw. geändert werden.

- (5) Mitglieder, die an mehreren Sparten teilnehmen, zahlen den Monatsbeitrag nach § 3 Absatz 3 dieser Ordnung.
- (6) Der Jahresbeitrag beträgt für Fördermitglieder mindestens € 48,00.

§ 4 Beitragsermäßigung

- (1) Ordentliche Mitglieder vom 19. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit folgenden Status können eine Beitragsermäßigung erlangen:
 - a) Schüler/-innen,
 - b) Studierende,
 - c) Auszubildende und
 - d) in FSJ, FÖJ, BFD, FWD, o.ä. befindliche Personen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die von der ermäßigten Beitragsentrichtung nach § 3 Absatz 3 Buchstabe d) Gebrauch machen, haben dem erweiterten Vorstand einen Nachweis über ihren Status vorzulegen. Außerdem sind diese Mitglieder verpflichtet, das Ende ihrer Berechtigung auf Beitragsermäßigung dem erweiterten Vorstand unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Eine rückwirkende Einordnung als ermäßigtes Mitglied ist nicht möglich. Die Ermäßigung gilt ab Mitteilung an den erweiterten Vorstand.
- (3) Der Familienbeitrag wird gewährt für in einer Ehe, einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder in einer Stieffamilie lebende Mitglieder und deren Kinder, wenn die Summe der Einzelbeiträge nach § 3 Absatz 3 Buchstaben a) bis d) den Betrag von € 50,00 übersteigt. Als Kinder gelten in diesem Fall Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Mitglieder die dem § 4 Absatz 1 genügen.

§ 5 Beitragsfreiheit

- (1) Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder vorübergehend von der Beitragsentrichtung befreien. Die Befreiung von der Beitragsentrichtung ist in Textform zu beantragen.

§ 6 Saalnutzungsgebühr

- (1) Sollte ein/-e Vereinstrainer/-in oder ein/-e vom Verein beauftragte/-r Gasttrainer/-in in einem Nicht-Mitglied Zugang zu den Trainingsstätten des Vereins gestatten, um Unterricht zu geben, so hat diese/-r eine Saalnutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Saalnutzungsgebühr gilt pro Einzeltänzer/-in bzw. pro Tanzpaar.
- (3) Die Höhe der Saalnutzungsgebühr wird vom erweiterten Vorstand festgelegt. Hierfür zugrunde gelegt werden die Nutzung des Parkettbodens, die Nutzung der Anlage, Nutzung von Wasser und Strom usw.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 30.09.2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 30.09.2023

DER VORSTAND